

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein
-Sozialämter-
-Ausländerbehörden-

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 218-483.0223.31
Meine Nachricht vom:

Stefan Schwabe
stefan.schwabe@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3265
Telefax: 0431 988-3291

19.02.2015

Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; hier: Aktualisierung des Erstattungserlasses

Im Zusammenhang mit der Betreuung dezentral untergebrachter Asylsuchender kommt der vom Land als freiwillige Leistung gezahlten Betreuungskostenpauschale eine besondere Bedeutung zu. Zur weiteren Optimierung der dezentralen Betreuung Asylsuchender wird Ziffer 4. des Erstattungserlasses vom 25.02.2004 – IV 613 – 483.0223.31 – in der Fassung der Erlasse vom 16.01.2012 – II 443-483.0223.31 – und 22.07.2014 – IV 218 – 483.0223.31 – wie folgt neu gefasst:

4. Betreuung dezentral untergebrachter Asylsuchender

4.1 Betreuungskostenpauschale bei dezentraler Unterbringung

Jede Unterbringung von Asylsuchenden außerhalb anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte gilt als dezentrale Unterbringung.

Für Asylsuchende, die über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes verfügen und leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, deren Ehegattinnen oder Ehegatten und deren minderjährige Kinder, wird eine Betreuungskostenpauschale in Höhe von 95,- € pro Quartal und Person **für tatsächlich geleistete Betreuung** als freiwillige Leistung des Landes erstattet. Diese Pauschale ist von der ansonsten geltenden Quotierung ausgenommen.

Die Betreuungskostenpauschale hat das Ziel, insbesondere die folgenden Betreuungsschwerpunkte zu fördern:

- Orientierungshilfen im neuen Wohnumfeld
- Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe
- Vermittlung und Betreuung in Behördenangelegenheiten und ggf. Begleitung zu den Behörden

- Vermittlung von Beratungsangeboten anderer Institutionen und Vereine, insbesondere Vermittlung von migrationspezifischer Beratung
- Begleitung bei Arztbesuchen
- Vermittlung von Kontakten zur sprachlichen, schulischen und beruflichen Eingliederung
- Förderung sozialer Kontakte
- Vermittlung von Freizeitangeboten
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern

Die Kreise können die Betreuungskostenpauschale zur Förderung der dezentralen Betreuung in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern ganz oder teilweise an diese oder Dritte weitergeben. Letzteres gilt auch für die kreisfreien Städte.

Die Pauschale kann für Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der tatsächlichen Betreuung der Asylsuchenden insbesondere in den genannten Betreuungsschwerpunkten anfallen, verwendet werden.

Die Pauschale darf nicht zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung ehrenamtlichen Engagements bei der dezentralen Betreuung Asylsuchender verwendet werden. Entsprechendes gilt für die vollständige oder teilweise Finanzierung der Migrationssozialberatung.

Bei der Berechnung der maximal möglichen Pauschale können alle der vorstehend genannten, zugewiesenen und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Asylsuchenden, die bis zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres aufgenommen und **dezentral** untergebracht wurden, berücksichtigt werden (Beispiel: In der Jahresrechnung 2015 werden die Angaben in den Quartalsstatistiken im Jahr 2015 zugrunde gelegt). Zur Ermittlung der maßgeblichen Personenzahl wird ein Durchschnittswert aus den zu den Erhebungsstichtagen ermittelten Werten gebildet. Die Zahl der Asylsuchenden, deren Ehegattinnen oder Ehegatten sowie deren minderjährigen Kindern **zu Beginn des Jahres** ist mit zu berücksichtigen (Beispiel: Quartalsstatistik 31.12.2014 = 01.01.2015).

Die Neuregelung der Ziffer 4. tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Kreise und kreisfreien Städte teilen dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bitte im Rahmen der Vierteljahresstatistik über die Aufnahme und Unterbringung von Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum Stichtag 31.03.2015 mit, ob sie die Betreuungskostenpauschale im Jahre 2015 für Zwecke der dezentralen Betreuung Asylsuchender selbst verwenden bzw. ob sie die Leistung – ggf. anteilig – an die amtsfreien Gemeinden, Ämter und/oder Dritte weiterleiten. Sollte es nach der Meldung zum 31.03.2015 in diesem oder in den Folgejahren hinsichtlich der Verwendung der Betreuungskostenpauschale zu Änderungen kommen, sind diese in der darauf folgenden Vierteljahresstatistik aufzuführen. Bei Bedarf können die Kreise und kreisfreien Städte die benötigten Angaben dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten in geeigneter Form auch außerhalb der Meldung zur Vierteljahresstatistik übermitteln.

Der geänderte Vordruck für die Vierteljahresstatistik über die Aufnahme und Unterbringung von Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, welchen Sie bitte erstmals zum Stichtag 31.03.2015 verwenden wollen, ist beigefügt. Bereits jetzt mache ich darauf aufmerksam, dass ich – ähnlich wie bereits im Dezember 2013 – zeitnah eine zusätzliche spezifizierte Umfrage bei den Kreisen und kreisfreien Städten zur Verwendung der Betreuungskostenpauschale durchführen werde.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zur Förderung ehrenamtlichen Engagements bei der dezentralen Betreuung von Asylsuchenden ergeht kurzfristig ein gesonderter Erlass.

Die Kreise bitte ich, diesen Erlass auch den amtsfreien Gemeinden und Ämtern bekanntzugeben.

gez. Stefan Schwabe